réponse à un second article du demandeur qui prend le défendeur directement à partie en parlant du « chantage de M. Leyvraz », et le seul passage qui prête à discussion est celui où le défendeur pose la question : « Quel rôle joue-t-il chez nous ? » Mais ici encore, tout bien considéré, on doit admettre avec l'instance cantonale qu'on n'est pas en présence d'une accusation de nature à porter une grave atteinte à l'honorabilité du demandeur, dont l'attitude dans ses publications anonymes et dans ses lettres pseudonymes de 1924 et 1925 pouvait paraître en quelque mesure contradictoire. Au reste, le demandeur a rétorqué dans Le Travail et marqué pour le défendeur un mépris qui lui enlève le droit de se plaindre de ce que l'article « Au Pilori » peut avoir de discourtois et de déplacé à son endroit.

Enfin le dernier article incriminé, du 2 février 1928, ne porte aucune accusation contre le demandeur, mais insiste au contraire sur le fait que le défendeur n'a point voulu attenter à l'honneur du demandeur ni surtout insinuer qu'il pourrait y avoir vénalité.

Dans ces circonstances la demande doit être rejetée, car le demandeur, d'une part, n'a pas établi avoir éprouvé un dommage matériel et, d'autre part, n'a pas subi dans ses intérêts personnels une atteinte que le défendeur devrait réparer en raison de la gravité particulière de la faute et du préjudice (art. 49 CO).

Par ces motifs, le Tribunal fédéral rejette le recours et confirme l'arrêt attaqué.

## 21. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung vom 14. Mai 1929 i. S. Mapri A.-G. gegen Schmid.

Art. 627 Abs. II OR: Erweiterung des Geschäftsbereiches der A.-G. durch Aufnahme eines verwandten Gegenstandes, i. c. eines Autopostbetriebes durch eine den Handel mit Rohstoffen, Mineralwassern etc. betreibende Aktiengesellschaft? (Erw. 1.)

Art. 627 Abs. III OR: Umfasst auch die bloss teilweise Änderung des Gesellschaftszweckes. — Ein bezüglicher Statutenänderungsbeschluss ist vor der Eintragung ins Handelsregister schlechthin unwirksam (Art. 626 OR). Ausschluss der Berufung auf Art. 2 ZGB (Erw. 2).

A. — Die Beklagte, Mapri A.-G., Zezikon, ist im Juli 1926 mit einem Grundkapital von 20,000 Fr. gegründet worden. Als Zweck der Gesellschaft gibt § 1 der Statuten an: « Handel in Rohstoffen und Verarbeitung von solchen; Beteiligung an Mineralquellen, sowie Vertrieb von Mineral- und Tafelwassern und sonstigen alkoholfreien Getränken; die Gesellschaft kann sich auch an andern Unternehmungen ähnlicher Art beteiligen. »

Der Kläger war Mitgründer der A.-G. und gehörte bis Herbst 1927 dem Verwaltungsrate an. Ab 1. Januar 1927 wurde ihm persönlich von der Eidg. Postverwaltung die Führung des Autopostkurses Matzingen-Affeltrangen übertragen, den er von Anfang Januar bis Ende Mai 1927 auf Rechnung der Beklagten besorgte. Eine Statutenänderung im Sinne der Ausdehnung des Gesellschaftszweckes auf die Führung dieser Autokurse (Art. 626 OR) ist nicht erfolgt, und ebensowenig ein Beschluss der Generalversammlung dahingehend, dass in Erweiterung des statutarischen Geschäftsbereiches (Art. 627 OR) der Postbetrieb vom Kläger auf Rechnung der Gesellschaft besorgt werde. Als die Aktionäre der Beklagten Ende Juni 1927 dem Kläger Pflichtvernachlässigung vorwarfen und sich über die Unrentabilität des Betriebes beklagten, erklärte der Kläger mit Schreiben vom 30. Juni 1927, dass er die Kurse fortan auf seine Rechnung ausführen werde. Daraufhin stellte eine ausserordentliche Generalversammlung der Beklagten vom 30. Juli 1927 seine « Vertragsbrüchigkeit » fest und beschloss, ihm den Postkursbetrieb gegen eine Entschädigung von 10,000 Fr. und verschiedene weitere Zahlungen zu überlassen. Als der Kläger hierauf nicht eintrat, schrieb ihm die Beklagte am 5. September 1927, dass er mit Wirkung ab 10. September 1927 als Postautoführer der Gesellschaft entlassen sei. Gleichzeitig ersuchte sie ihn um Abrechnung für die Monate Juni bis August 1927. In seiner Antwort vom 6. September 1927 wies der Kläger demgegenüber darauf hin, dass ihm der Autopostbetrieb nicht von der Beklagten, sondern von der Eidg. Postverwaltung übertragen worden sei. Er sei allerdings anfänglich damit einverstanden gewesen, dass derselbe für die A.-G. besorgt werde. In der Folge habe er sich aber davon überzeugt, dass dies nach den Gesellschaftsstatuten rechtlich nicht möglich sei, weshalb er sich dann stets auf den Standpunkt gestellt habe, dass die Besorgung von Anfang an auf seine eigene Rechnung erfolgt sei. Die nachträgliche Übertragung dieses Geschäftszweiges auf die A.-G. lehne er ab und verweigere auch die verlangte Rechnungsablage.

B. — Mit im Dezember 1927 beim Bezirksgericht Münchwilen eingereichter Klage belangte Schmid die Mapri A.-G. auf Bezahlung eines Saldos von 2980 Fr. 25 Cts. Seine Abrechnung beruht auf der Annahme, dass der Postbetrieb von Anfang an, d. h. ab 1. Januar 1927, vollständig auf seine Rechnung gegangen sei.

Die Beklagte beantragte die Abweisung der Klage und forderte widerklageweise einen Saldo von 4537 Fr. 45 Cts. aus dem gegenseitigen Abrechnungsverhältnis, nebst 5 % Zins seit 1. September 1927, sowie eine Entschädigung von 15,000 Fr. nebst 5 % Zins seit 25. November 1927. Den erstern Forderungsposten hat sie nachträglich auf 2702 Fr. 15 Cts. und den letztern auf 10,000 Fr. reduziert. Zur Begründung ihrer Schadenersatzforderung machte sie geltend, dass der Kläger den Autopostkurs Matzingen-Affeltrangen vertragsgemäss auf Rechnung der A.-G. geführt und bis Juni 1927 monatlich mit der Gesellschaft abgerechnet habe. Nachher habe er sich den Betrieb widerrechtlich angeeignet; er sei deshalb für den durch diesen Vertragsbruch verursachten Schaden ersatzpflichtig.

C. — Die erste Instanz wies die Klage ab, schützte dagegen die Widerklage im Betrage von 6135 Fr. 15 Cts. nebst 5 % Zins seit 2. Dezember 1927.

Mit Urteil vom 26. Februar 1929 hat das Obergericht des Kantons Thurgau diesen Entscheid dahin abgeändert, dass es, in Bestätigung der Klageabweisung, die Widerklageforderung nur für 342 Fr. 90 Cts. nebst 5 % Zins seit 2. Dezember 1927 begründet erklärte.

D — Dieses Urteil hat das Bundesgericht, in Abweisung der von der Beklagten dagegen ergriffenen Berufung bestätigt.

## Aus den Erwägungen:

1. - Das Schicksal der von der Beklagten widerklageweise mit 10,000 Fr. geltend gemachten Schadenersatzforderung hängt davon ab, ob eine rechtsgültige Übernahme des Postkursbetriebes durch die A.-G. stattgefunden habe. Die Vorinstanz hat diese Frage mit der Begründung verneint, dass weder eine Statutenänderung mit Bezug auf den Gesellschaftszweck im Sinne von Art. 626 Abs. I OR, noch ein Generalversammlungsbeschluss im Sinne von Art. 627 Abs. II OR auf Erweiterung des Geschäftsbereiches der Gesellschaft durch Aufnahme eines verwandten Gegenstandes, mit anschliessendem Handelsregistereintrag, erfolgt sei. Darüber, ob die Übernahme des Betriebes nach den gegebenen Umständen eine Umwandlung des Gesellschaftszweckes oder bloss eine Erweiterung des statutarisch festgelegten Tätigkeitsgebietes der A.-G. bedeutet hätte, hat sie sich indessen nicht ausgesprochen. Diese Frage ist unbedenklich im Sinne der erstern Alternative zu entscheiden. § 1 der Statuten der Beklagten umschreibt den Gesellschaftszweck wie folgt: « Handel in Rohstoffen und Verarbeitung von solchen; Beteiligung an Mineralquellen, sowie Vertrieb von Mineral- und Tafelwassern und sonstigen alkoholfreien Getränken », mit dem Zusatz, dass sich die Gesellschaft auch an andern Unternehmungen « ähnlicher Art » beteiligen könne. Mit dieser statutarischen Zweckbestimmung kann ein Autopostbetrieb schlechterdings nicht als « verwandter » oder « ähnlicher » Gegenstand in Zusammenhang gebracht

werden. Darauf, ob der neu einzuführende Geschäftszweig die übrigen Branchen praktisch insofern vorteilhaft ergänzte, als mit diesen bereits ein gewisser Transportdienst verbunden war, kann nichts ankommen; entscheidend ist vielmehr, ob er seiner Natur nach von dem in den Statuten angegebenen «Gegenstand» sachlich umfasst werde. Der mit jener Handelstätigkeit naturgemäss verbundene Camionnagedienst ist aber rein nebensächlicher Art und hat mit dem Betriebe eines selbständigen Transportunternehmens nichts in dem Sinne gemein, dass durch letztern der Gesellschaftszweck noch auf andere Weise als wie bis anhin gefördert worden wäre. Damit entfällt grundsätzlich die Anwendbarkeit des Art. 627 Abs. II OR. Die Gleichartigkeit des neuen Geschäftszweiges mit den statutarisch umschriebenen vorausgesetzt, wäre übrigens für die Erweiterung des Tätigkeitsgebietes der Beklagten, mangels einer abweichenden Ordnung in den Statuten, ein an die in zit. Art. festgelegte Erschwerung geknüpfter Generalversammlungsbeschluss, mit nachfolgendem Handelsregistereintrag, nötig gewesen.

2. — Gemäss Art. 627 Abs. III OR kann die Umwandlung des Gesellschaftszweckes der Minderheit durch die Mehrheit nicht aufgenötigt werden. Nun bedeutete zwar die Übernahme des Autopostbetriebes durch die A.-G. keine vollständige Umwandlung der statutarischen Zweckbestimmung, indem nichts dafür vorliegt, dass die Beklagte ihre bisherigen Zwecke zu Gunsten dieses neuen, anders gearteten aufzugeben beabsichtigte; vielmehr wollte sie sich, neben der bisherigen, dieser mit dem alten Geschäfte nicht zusammenhängenden neuen Aufgabe widmen. Eine solche bloss teilweise Änderung des Gesellschaftszweckes muss aber in gleicher Weise, wie eine vollständige, als unter Art. 627 Abs. III fallend behandelt werden, zumal dort keine nähere Unterscheidung getroffen ist, sondern von « Umwandlung » kurzweg gesprochen wird (vgl. Sträuli, Z. f. schw. R. n. F. Bd. 14 S. 17 f.). Die Richtigkeit dieser Annahme ergibt sich auch aus dem

Zusammenhange dieser Bestimmung mit Abs. II zit. Art. insofern, als darnach eine Erweiterung des Geschäftsbereiches nur dann nicht als Umwandlung des Gesellschaftszweckes in Betracht fällt, wenn sie in der Aufnahme « verwandter Gegenstände » besteht. Wenn daher die Beklagte die Führung der von der Eidg. Postverwaltung dem Kläger persönlich übertragenen Postkurse übernehmen wollte, so konnte dies nur durch einen einstimmigen Beschluss der Aktionäre auf Abänderung des statutarischen Gesellschaftszweckes, mit nachfolgender Eintragung im Handelsregister und Veröffentlichung der Statutenänderung (Art. 626 OR), geschehen. Diese Erfordernisse hat sie aber unbestrittenermassen nicht erfüllt. Ihr Einwand, dass der Mangel einer formellen Beschlussfassung durch die im Einverständnis aller Aktionäre tatsächlich auf Rechnung der Gesellschaft erfolgte Besorgung der Postkurse geheilt worden sei, greift nicht durch. Abgesehen davon, dass es sich bei der in Art. 626 Abs. III OR vorgeschriebenen Eintragung eines Statutenänderungsbeschlusses ins Handelsregister nicht bloss um eine Form der Willenserklärung, sondern um eine ausserhalb des Rechtsaktes stehende selbständige Voraussetzung seiner Wirksamkeit handelt, ist ein solcher Beschluss, wie das Bundesgericht mit Bezug auf einen Kapitalherabsetzungsbeschluss festgestellt hat, vor der Eintragung schlechthin rechtsunwirksam, also sowohl nach aussen, den Gesellschaftsgläubigern gegenüber, als im Verhältnis der Gesellschaft zu den Aktionären (vgl. BGE 50 II 179 f.). Steht auch hier keine der in Art. 626 Abs. I OR speziell erwähnten Statutenänderungen (Fortsetzung der Gesellschaft, Erhöhung und Herabsetzung des Grundkapitals) in Frage, so kann doch nach dem klaren Wortlaut dieser Vorschrift, die jene Fälle in Verbindung mit jedem «irgend eine andere Abänderung » der Statuten betreffenden Beschlusse der Generalversammlung anführt, nicht zweifelhaft sein, dass auch ein die teilweise Abänderung des Gesellschaftszweckes beschlagender Beschluss — an dessen

formeller Fassung es übrigens hier gebricht — in gleicher Weise durch den Handelsregistereintrag öffentlich zur Kenntnis gebracht werden muss, zumal der « Gegenstand des Unternehmens» gemäss Art. 616 Ziff. 2 und 621 Ziff. 3 OR in den Statuten anzugeben und zu veröffentlichen ist. Es greift auch hier die im gedachten Entscheide enthaltene Erwägung Platz, dass es zu unhaltbaren Zuständen führen müsste, wenn die A.-G. den Gläubigern und den Aktionären gegenüber unter einem verschiedenen Statut leben könnte. Wenn praktisch vielfach Statutenänderungsbeschlüsse vor ihrer Eintragung im Handelsregister vollzogen werden, so ändert das an der Tatsache nichts, dass sie erst mit dem Eintrag die Bedeutung einer für die Gesellschaft rechtsgültigen Satzung erlangen. Mit einem Falle dieser Art hat man es übrigens hier nicht zu tun. Es ist unbestritten, dass die Beklagte den Autopostbetrieb nur unter gleichzeitiger Erhöhung des Aktienkapitals hätte übernehmen können. Da diese Kapitalbeschaffung auf Schwierigkeiten stiess, unterblieb in der Folge eine formelle Beschlussfassung der Generalversammlung über erstern Gegenstand, und es klagt denn auch heute die Widerklägerin nicht auf Überlassung des Autopostbetriebes, sondern auf Schadenersatzleistung durch den Kläger. Hiefür fehlt aber nach dem Gesagten jede rechtliche Grundlage. Die Beklagte kann sich auch nicht auf Art. 2 ZGB berufen. Abgesehen davon, dass es ihre Sache gewesen wäre, für die Erfüllung der für die Aufnahme des neuen Geschäftszweiges erforderlichen gesetzlichen Formalitäten besorgt zu sein, ist Art. 626 OR eine nicht nur zum Schutze der Aktionäre, sondern vornehmlich auch der Gesellschaftsgläubiger aufgestellte zwingende Vorschrift.

## 22. Urteil der I. Zivilabteilung vom 15. Mai 1929 i. S. Wäftler gegen Eidgenossenschaft.

Haftung der Eidgenossenschaft für anlässlich der Beraubung der Schweiz. Gesandtschaft in Petersburg abhandengekommene Hinterlagen Privater?

 Kompetenz des Bundesgerichts zur Beurteilung des Rechtsstreites (Erw. 1).

2. Annahme eines dem öffentlichen Recht unterstehenden Hinterlegungsvertrages (Erw. 2 und 3).

 Anwendbare Grundsätze; Verneinung der Haftung, weil die Werttitel durch höhere Gewalt abhanden gekommen sind (Erw. 4).

4. Ablehnung eines Auftragsverhältnisses (Erw. 5).

## Tatbestand (gekürzt).

A. — Die Klägerin, gebürtig aus Schaffhausen, war seit 1909 in Russland mit dem Buchhalter Hermann Kurschinsky von Riga verheiratet und liess sich 1918 von ihm scheiden, wobei sie Mitte März 1918 für sich und ihre beiden Kinder eine Abfindung in russischen Werttiteln im Nominalbetrage von 16,800 Zarenrubeln erhielt.

Am 20. März 1918 begab sie sich auf die Schweizerische Gesandtschaft in Petersburg und deponierte dort die Titel in einem Paket, wofür ihr Kanzleisekretär Hans Furrer eine Quittung folgenden Inhalts ausstellte: « Reçue de Madame Kurschinsky née Wäffler des titres russes pour une somme nominale de R. 16,850 suivant bordereau ».

Die Klägerin wurde dann längere Zeit im Innern von Russland und bis nach Sibirien umhergetrieben, und im Jahre 1920 gelang es ihr, mit ihren Kindern in die Schweiz zurückzukehren. Hier angekommen, erkundigte sie sieh beim Eidg. Politischen Departement über das Verbleiben des Depots und erhielt die Antwort, es sei im Bundeshaus von einer Geldsendung für sie nichts bekannt; offenbar sei das Geld anlässlich der im November 1918 erfolgten Beraubung der Gesandtschaft in Petersburg gestohlen worden. Man verwies sie an die Schweiz. Hilfs- und